

Auswirkungen des SGB II auf den Selbstbehalt für Erwerbstätige

Durch die Zahlung von Unterhalt darf niemand selbst Sozialhilfebedürftig werden (BGH FamRZ 1990, 849). Zudem soll der dem Unterhaltsschuldner für den eigenen Bedarf belassene Betrag etwas über der effektiven Sozialhilfe liegen (BGH NJW 1984, 1614; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts 9. A. Rn. 54).

Seit 2001 beträgt der notwendige Selbstbehalt eines Erwerbstätigen 840 EUR. Mit Inkrafttreten des SGB II verändern sich die Bemessungsgrundlagen. Anders als bei der Arbeitslosenhilfe hat die Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht mehr die Funktion einer Lohnersatzleistung, sondern ist nur noch Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Als solche tritt sie als Vergleichsmaßstab an die Stelle der bisherigen Sozialhilfe. Die gesetzlichen Berechnungsgrößen werden daher auch für die Bestimmung des vom 1. Januar 2004 maßgeblichen Selbstbehalts zu beachten sein. Die Berechnungen basieren auf dem vom BMWA zur Verfügung gestellten Einkommensrechner

(http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05_soziales/sgb_ii/2004_10_00_einkommensrechner_bmwa.xls) Es ergeben sich dabei folgende Veränderungen:

	Sozialhilfe	SGB II	
Regelsatz (NRW)	296,00	345,00	
Zuschlag für Einmalleistung 15 %	45,00		
Wohnkosten warm in angemessener Höhe, (Durchschnittswert 1. Januar 2004)	317,00	317,00	
Versicherungsbeiträge pauschal		30,00	§ 3 Nr. 1, 3 ALGII-V
Werbungskostenpauschale (Mindestsatz, ohne Fahrtkosten)	5,20	15,33	
Anrechnungsfreies Einkommen § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG § 30 SGB II, § 3 Nr. 2 ALGII-V	148,00	– 400 15 %	Berechnung nach dem Bruttoeinkommen auf der Basis einer Netto-lohnquote.
		401 – 900 30 %	
		901 – 1.500 15 %	
Summe	811,20	ca. 885,00	

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kommt für Erwerbstätige bei einem Nettoeinkommen von weniger als etwa 885 EUR in Betracht. Von einem Einkommen von 887 EUR/netto (entspr. 1.200 EUR/brutto) bleiben 45 EUR an Aufwandspauschalen und rund 179 EUR als Freibetrag für Erwerbstätige (abhängig von der Höhe der variablen Nettolohnquote) anrechnungsfrei. Nach Abzug dieser Beträge ergeben

sich 663 EUR, die dem von den angemessenen Wohnkosten abhängigen Durchschnittsbedarf entsprechen.

Für das Beitrittsgebiet ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	Sozialhilfe	SGB II	
Regelsatz (Sachsen)	282,00	331,00	
Zuschlag für Einmalleistung 15 %	42,50		
Wohnkosten warm in angemessener Höhe, (Durchschnittswert 1. Januar 2004)	248,00	248,00	
Versicherungsbeiträge pauschal		30,00	§ 3 Nr. 1, 3 ALGII-V
Werbungskostenpauschale (Mindestsatz, ohne Fahrtkosten)	5,20	15,33	
Anrechnungsfreies Einkommen § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG § 30 SGB II, § 3 Nr. 2 ALGII-V	141,00	- 400 15 %	Berechnung nach dem Bruttoeinkommen auf der Basis einer Netto- lohnquote.
		401 – 900 30 %	
		901 – 1.500 15 %	
Summe	718,70	ca. 790,00	

Von einem Einkommen von 790 EUR/netto (entspr. 1.030 EUR/brutto) bleiben 45 EUR an Aufwandspauschalen und rund 166 EUR als Freibetrag für Erwerbstätige anrechnungsfrei. Nach Abzug dieser Beträge ergeben sich 579 EUR, die dem Durchschnittsbedarf entsprechen.